

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof St. Othmar / St. Moritz der Evangelischen Kirchengemeinde Naumburg

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Naumburg hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 31.08.2021 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof St. Othmar / St. Moritz in Naumburg gelten folgende Ruhefristen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für Erdbestattungen von Verstorbenen im Alter über 12 Jahren   | 20 Jahre, |
| 2. für Urnenbestattungen  | 20 Jahre. |
| 3. für Erdbestattungen von Kindern unter einem Alter von 2 Jahren | 10 Jahre  |
| 4. für Erdbestattungen von Kindern im Alter von 2-12 Jahre        | 15 Jahre  |

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

- |                |   |                |
|----------------|---|----------------|
| <b>1.</b>      | <b>Grabberechtigungsgebühren</b>  |                |
|                | Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung   |                |
| <b>1.1</b>     | <b>Erdgrabstätten</b>   |                |
| <b>1.1.1</b>   | <b>Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle</b>   | <b>33,00 €</b> |
|                | (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)   |                |
| <b>1.1.2</b>   | <b>Erdreihengrabstätten</b>   |                |
| <b>1.1.2.1</b> | Erdreihengrabstätte (1 Sarg)  |                |
|                | <b>= nicht vorhanden / nicht verfügbar</b>  |                |
| <b>1.1.2.2</b> | Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt   | <b>75,00 €</b> |
|                | (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.) |                |
| <b>1.1.3</b>   | Grabstelle in <b>Sarggemeinschaftsgrabstätten</b>   |                |
|                | <b>= nicht vorhanden / nicht verfügbar</b>  |                |
| <b>1.2</b>     | <b>Kindergrabstätten</b>  |                |
| <b>1.2.1</b>   | <b>Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</b>   |                |
| <b>1.2.1.1</b> | Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres  | <b>18,00 €</b> |
| <b>1.2.1.2</b> | Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres   | <b>36,00 €</b> |

- 1.2.2 Erdreihengrabstätten für Kinder**
- 1.2.2.1 Erdreihengrabstätten für Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres = **nicht vorhanden / nicht verfügbar**
- 1.2.2.2 Erdreihengrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres friedhofsgepflegt = **nicht vorhanden / nicht verfügbar**
- 1.2.2.3 Erdreihengrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres = **nicht vorhanden / nicht verfügbar**
- 1.2.2.4 Erdreihengrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres friedhofsgepflegt = **nicht vorhanden / nicht verfügbar**
- 1.2.3** Grabstelle in **Gemeinschaftsanlage** für Fehl- oder Totgeburten für die nach staatlichem Recht eine Bestattungspflicht nicht besteht für die Dauer von 10 Jahren, pro Jahr **18,00 €**
- 1.3 Urnengrabstätten**
- 1.3.1** Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle
- 1.3.1.1 Urnenwahlgrabstätten **9,00 €**
- 1.3.1.2 Urnenwahlgrabstätten friedhofsgepflegt **15,00 €**  
(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)
- 1.3.2 Urnenreihengrabstätten**
- 1.3.2.1 Urnenreihengrabstätten (eine Grabstelle) = **nicht vorhanden / nicht verfügbar**
- 1.3.2.2 Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt **15,00 €**  
(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)
- 1.3.3** Grabstelle in **Urnengemeinschaftsgrabstätten** auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr **33,00 €**  
(Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)
- 1.4 Reservierungen / Verlängerungen**
- 1.4.1** Reservierung  
Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

**1.4.2**            **Verlängerung**

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

<b>2.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	<b>20,00 €</b>
<b>3.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<b>3.1</b>	<b>Erdbestattungen</b>	
3.1.1	Erdbestattung (auch Wiederbestattung nach Ausbettung)	<b>871,00 €</b>
3.1.2	Erdbestattung von Kindern von 2-12 Jahren	<b>705,00 €</b>
3.1.3	Erdbestattung von Kindern unter 2 Jahren	<b>383,00 €</b>
<b>3.2</b>	<b>Urnenbeisetzung</b> (auch Wiederbeisetzung nach Ausbettung)	<b>212,00 €</b>
<b>3.3</b>	<b>Ausbettungen</b>	
3.3.1	Ausbettung Sarg	<b>1261,00 €</b>
3.3.2	Ausbettung Urne	<b>236,00 €</b>
<b>4.</b>	<b>Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle</b>	<b>110,00 €</b>
<b>5.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
<b>5.1</b>	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	<b>20,00 €</b>
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	<b>50,00 €</b>
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	<b>30,00 €</b>
<b>5.2</b>	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	<b>65,00 €</b>

**§ 3**  
**Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Säubern, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

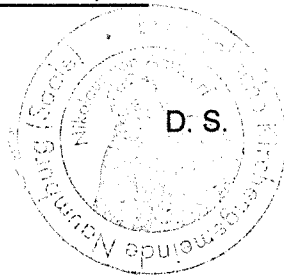
**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 26.02.2013. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

Naumburg, 31.08.2021

Ort, den



[Handwritten Signature]  
Vors. Gemeindegemeinderat

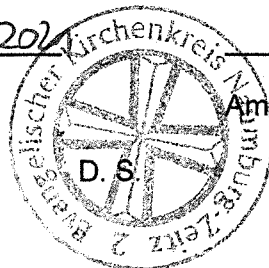
[Handwritten Signature: P. Bode]  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1. Kreiskirchenamt

Naumburg, 08.09.2021

Ort, den



[Handwritten Signature: i.v. Stepp]  
Amtsleiterin/Amtsleiter

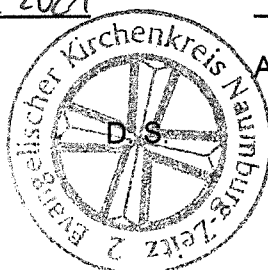
**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Naumburg am 31.08.2021 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Naumburg wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg-Zeitz als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 08.09.2021..... unter dem Aktenzeichen 13170/011/2021..... vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Naumburg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, 08.09.2021

Ort, den



[Handwritten Signature: i.v. Stepp]  
Amtsleiterin/Amtsleiter